



Subventionierte Kindertagesplätze

Aufnahmekriterien | Prioritäten für subventionierte Plätze

Kantonale Vorgaben

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Art. 60a

Zugänglichkeit des Angebots

¹ Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.

² Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.

³ Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV), Art. 8

Zugänglichkeit, Vorrang bei der Aufnahme

¹ Die Zugänglichkeit des Angebots richtet sich nach Artikel 60a SHG.

² Falls nicht genügend Plätze oder Betreuungsstunden zur Verfügung stehen, müssen die Leistungserbringer Kinder nach folgender Priorität aufnehmen:

- a) Vorrang haben Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- b) Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen.

³ Kinder aus anderen Kantonen sind nur aufzunehmen, wenn die Plätze nicht mit Kindern aus bernischen Gemeinden besetzt werden können.

⁴ Die Gemeinden stellen sicher, dass bei Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons für diese mindestens die Vollkosten bezahlt werden.

Der Gemeinde Frauenkappelen ist bei der Vergabe der subventionierten Kindertagesplätze der soziale Gedanke sehr wichtig. In Ergänzung und als Präzisierung zu diesen kantonalen Vorgaben legt die Gemeinde Frauenkappelen deshalb die Aufnahmekriterien gemäss den Prioritäten auf Seite 2 dieses Dokuments fest.

Frauenkappelen, 19.05.2016 | rh

Einwohnergemeinde Frauenkappelen
Namens des Gemeinderates

M. Kämpfer, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin

1. Priorität: Kinder aus Frauenkappelen

1. Anmeldung durch die Sozialen Dienste (soziale Dringlichkeit)
2. Anmeldedatum
 - 2.1. Geschwister von bereits betreuten Kindern
 - 2.2. Erwerbstätigkeit für Existenzsicherung
 - 2.3. Alleinerziehende

2. Priorität: Kinder aus anderen bernischen Gemeinden

1. Kostengutsprache der Wohngemeinde liegt vor
2. Anmeldung durch die Sozialen Dienste (soziale Dringlichkeit)
3. Anmeldedatum
 - 3.1. Geschwister von bereits betreuten Kindern
 - 3.2. Erwerbstätigkeit für Existenzsicherung
 - 3.3. Alleinerziehende

3. Priorität: Wenn nach diesen Kriterien nicht alle Plätze belegt werden können

1. Nach massgebendem Einkommen (Art. 24 ff ASIV)
Die Familie mit dem tiefsten Einkommen bekommt zuerst einen Platz.
 - 1.1. Kinder aus Frauenkappelen
 - 1.2. Kinder aus anderen bernischen Gemeinden